

AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow 31. August 2010 Nr. 15 Jahrgang 19 Auflage: 3000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Amtlicher Teil	
• Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstück 221 sowie Gemarkung Teltow, Flur 8, Flurstück 327, 37/2	I
• Öffentliche Bekanntmachung zur Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 342	II
• Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstücke 81, 82, 320, 321, 322, 323	II
• Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Gemarkung Teltow, Flur 12, Flurstücke 1095, 129, 1616, 1698, 1106, 1849 und 1735	II-III
• Amtliche Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 54 „Möbelmarkt an der Oderstraße ggü. Nuthestraße“	III
• Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung Teltow	III-IV
• Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.07.2010	IV
• Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung sowie Sitzungstermine der Ausschüsse	IV
Nichtamtlicher Teil	
• Informationen zum elektronischen Personalausweis	IV
• Bildungsscheck – 500 Euro für Ihre berufliche Weiterbildung	IV

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Teltow.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow vor.

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch eine Schmutzwassergefäßeleitung Stzg. DN 400 benutzte Flurstücke in der:

Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstück 221 Gemarkung Teltow, Flur 8, Flurstück 327, 37/2

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Schutzstreifen um die Schmutzwassergefäßeleitung:

Flur	Flurstück	GB-Blatt-nummer	Anlage	Schutzstreifen in m (= Breite)	Fläche gesamt (m ²)
2	221	4820	Stzg. DN 400	6	126
8	327	4820	Stzg. DN 400	6	564
8	37/2	5061-5083 und 5087-5098	Stzg. DN 400	6	140 (anteilig)

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung einer Schmutzwassergefäßeleitung in der Gemarkung Teltow durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Bad Belzig, den 26.07.2010
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für ein Grundstück in der Gemarkung Teltow.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow vor.

Betroffen von diesem Antrag ist folgendes durch eine Schmutzwassergefälleleitung Stzg. DN 300 benutzte Flurstück in der:

Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 342

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesem Grundstück bezieht sich auf den nachfolgend dargestellten Schutzstreifen um die Schmutzwassergefälleleitung:

Flur	Flurstück	GB-Blattnummer	Anlage	Schutzstreifen in m (= Breite)	Fläche gesamt (m ²)
14	342	512	Stzg. DN 300	6	720

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchreinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung einer Schmutzwassergefälleleitung in der Gemarkung Teltow durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Bad Belzig, den 26.07.2010
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Teltow.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow vor.

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch eine Abwasserdruckleitung GG DN 400 benutzte Flurstücke in der:

Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstücke 81, 82, 320, 321, 322, 323

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Schutzstreifen um die Abwasserdruckleitung:

Flur	Flurstück	GB-Blattnummer	Anlage	Schutzstreifen in m (= Breite)	Fläche gesamt (m ²)
2	81	5392	GG DN 400	6	16
2	82	5392	GG DN 400	6	156 (anteilig)
2	320	5594	GG DN 400	6	170
2	321	8502	GG DN 400	6	} 375
2	322	8502	GG DN 400	6	
2	323	8502	GG DN 400	6	

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchreinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung einer Abwasserdruckleitung in der Gemarkung Teltow durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Bad Belzig, den 26.07.2010
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Teltow.

Der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow vor.

Betroffen von diesem Antrag sind folgende durch eine Werksausgangsleitung Wasserwerk (AZ DN 400, AZ DN 250, AZ DN 200, AZ DN 150 und GGG DN 100) benutzte Flurstücke in der:

Gemarkung Teltow, Flur 12, Flurstücke 1095, 129, 1616, 1698, 1106, 1849 und 1735

Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf nachfolgend dargestellte Schutzstreifen um die Werksausgangsleitung:

Flur	Flurstück	GB-Blatt-nummer	Anlage	Schutzstreifen in m (= Breite)	Fläche gesamt (m ²)
12	1095	6236	AZ DN 400 und DN 250	6	264 (DN 400) 438 (DN 250)
12	129	111	AZ DN 400	6	714
12	1616	201	AZ DN 400	6	926
12	1698	6634	AZ DN 400	6	110
12	1106	6634	AZ DN 400	6	678
12	1849	5307	AZ DN 200 und GGG DN 100	4 (GGGDN 100) 6 (AZ DN 200)	2.700
12	1735	5307	AZ DN 150	4	460

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, beim Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde (UWB), Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Zimmer 115, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchreinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182 bis 2192) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung einer Werksausgangsleitung in der Gemarkung Teltow durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

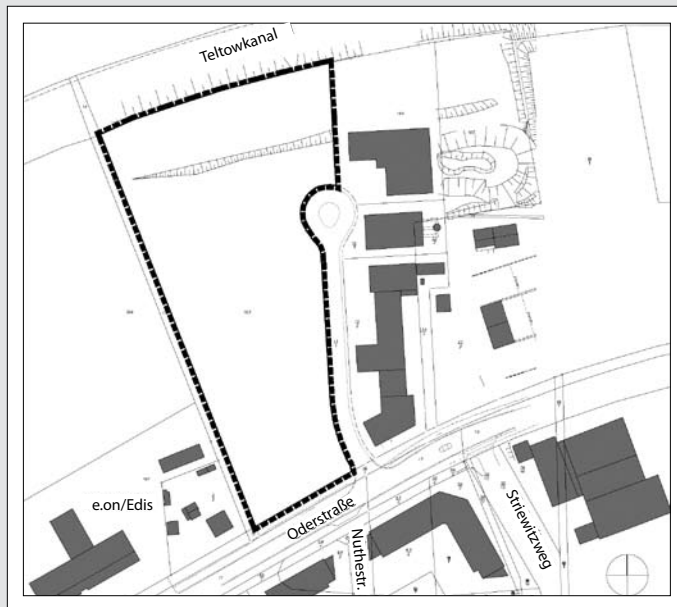
Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig zu erheben.

Bad Belzig, den 26.07.2010
Untere Wasserbehörde

Amtliche Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 54 „Möbelmarkt an der Oderstraße ggü. Nuthestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in öffentlicher Sitzung am 16.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 54 „Möbelmarkt an der Oderstraße ggü. Nuthestraße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich an der Oderstraße ggü. der Einmündung zur Nuthestraße. Er besteht aus dem Flurstück 163 der Flur 18 und ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Möbelmarkt an der Oderstraße ggü. Nuthestraße“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Raum 0.01, Bürgerservice im Erdgeschoss während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215, Abs.1 BauGB sind:

- eine nach § 214 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unerheblich
und
- nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Teltow, den 13. August 2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung Teltow gemäß § 59 und § 60 Brandenburger Kommunalwahlgesetz und § 80 Brandenburger Kommunalwahlverordnung

Es wird bekannt gegeben:

Herr Frank Fromm hat mit Erklärung vom 20.07.2010 sein Mandat als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung Teltow mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Als Ersatzperson wurde Herr Michael Schmelz berufen. Herr Michael Schmelz hat die Berufung zum Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung Teltow mit Wirkung vom 06.08.2010 angenommen.

Herr Michael Müller hat mit Erklärung vom 20.07.2010 den Wegzug aus der Stadt Teltow angezeigt. Durch Verlust der Rechtsstellung (Wegzug) hat Herr Müller sein Mandat als Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung Teltow verloren. Als Ersatzperson wurde Frau Annett Roesler berufen. Frau Annett Roesler hat die Berufung zur Vertreterin in die Stadtverordnetenversammlung Teltow mit Erklärung vom 31.07.2010 angenommen.

Teltow, den 09.08.2010

gez.
Christian Vitense
Wahlleiter

Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.07.2010

HA-Beschluss-Nr.: 01/19/2010

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von vier Einfamilienhäusern auf den Flurstücken 357 und 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Ruhlsdorf (Weinbergsenden) wird erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 02/19/2010

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow zum Vorbescheid: Neubau eines Tierkrematoriums in Teltow Flur 16, Flurstück 88 und 89 vom 02.05.2010 wird hergestellt.“

SVV-Büro, den 04.08.2010

Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung Sitzungstermine der Ausschüsse

15.09.2010 um 18.00 Uhr Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsort: „Neues Rathaus“ (Ernst-von-Stubenrauch-Saal) Marktplatz 1/3

06.09.2010 um 18.00 Uhr Hauptausschuss
27.09.2010 um 18.00 Uhr Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
28.09.2010 um 18.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
29.09.2010 um 18.00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Energie
30.09.2010 um 18.00 Uhr Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2

Nichtamtlicher Teil

Informationen zum elektronischen Personalausweis

Ab dem 01.11.2010 wird der neue elektronische Personalausweis (ePA) auf der Grundlage des vom Bundestag mit Datum vom 18. Juni 2009 beschlossenen Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis eingeführt.

Daraus resultierend sind u. a. folgende Informationen bekannt:

Das Passbild muss, wie schon jetzt bei Reisepass und Fahrerlaubnis, biometrisch sein. Dies ist für hoheitliche Kontrollen an Grenzen und im Inland notwendig.

Es besteht die Möglichkeit, zwei Fingerabdrücke auf dem Chip des ePA speichern zu lassen. Die Abgabe der Fingerabdrücke erfolgt auf freiwilliger Basis und dient sowohl der effizienten und sicheren Unterstützung der Personenkontrolle als auch der Vorbeugung von Betrugsversuchen im Falle des Diebstahls des Dokuments. Der ePA enthält als Neuerung eine sogenannte eID-Funktion (elektronischer Identitätsnachweis).

Nach Informationen des Bundesministeriums des Innern wird die neue Dokumentengeneration die herkömmlichen Anwendungen des Ausweises um elektronische Funktionen ergänzen. Bisher optisch ablesbare Daten sollen zukünftig in einem Ausweis-Chip gespeichert werden. Damit können sich die Ausweisinhaber im Internet elektronisch ausweisen – sowohl gegenüber Behörden im E-Government als auch gegenüber privatwirtschaftlichen Dienstleistungsanbietern. Der Ausweisinhaber selbst behält jedoch die volle Kontrolle darüber, welche seiner persönlichen Daten an den Anbieter übermittelt werden.

Bis zum 31.10.2010 kann noch der bisherige Personalausweis beantragt werden. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gilt das vorherige als außer Kraft gesetzt. Die Gebühr für den derzeit geläufigen Personalausweis beträgt 8 €. Nach der vom Bundesministerium des Innern erlassenen Gebührenordnung für den neuen Personalausweis stellen sich die Gebühren wie folgt dar:
Für unter 24-Jährige beträgt die Gebühr für die Ausstellung des neuen Personalausweises 22,80 Euro. Ausweispflichtige zwischen 16 und 18 Jahren, die erstmals einen Personalausweis beantragen, müssen ebenfalls 22,80 Euro entrichten. Die Gebühr für das nachträgliche Aktivieren der Online-Ausweisfunktion, das Ändern der PIN im Einwohnermeldeamt und das Entsperren der Online-Ausweisfunktion beträgt für alle Bürgerinnen und Bürger 6 Euro. Die Gebührenverordnung tritt ebenfalls zum 01.11.2010 in Kraft.

Ihre Stadtverwaltung

Bildungsscheck – 500 Euro für Ihre berufliche Weiterentwicklung

Weiterbildung ist entscheidend für einen erfolgreichen beruflichen Werdegang. Das Land Brandenburg unterstützt die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen beruflichen Weiterbildung bzw. Karriereentwicklung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Erstwohnsitz im Land Brandenburg haben. Dies geschieht in Form eines Bildungsschecks, der einen Zuschuss von bis zu 500 € zur Kursgebühr bietet. Bis zu zwei Bildungsschecks können jährlich von Weiterbildungsinteressierten bei der LASA Brandenburg GmbH beantragt und bei einem Bildungsanbieter ihrer Wahl eingelöst werden. Der Lehrgang kann selbst ausgesucht werden und muss nicht unbedingt zum derzeitigen Arbeitsplatz passen. Daher hilft der Bildungsscheck auch bei „einer beruflichen Neuorientierung“.

Voraussetzung für den Erhalt des Bildungsschecks ist die telefonische oder persönliche Weiterbildungsberatung. Die Beraterinnen der LASA unterstützen Sie gern bei der Wahl des geeigneten Bildungszieles und des passenden Weiterbildungsangebotes.

Die Fördermittel werden vom Land Brandenburg und dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt. Das Bildungsscheck-Team erreichen Sie über die Hotline (03 31) 6 00 23 33, per E-Mail bildungsscheck@lasa-brandenburg.de oder persönlich in der LASA Brandenburg GmbH in Potsdam, Wetzlarer Straße 54.

Weitere Informationen zum Bildungsscheck Brandenburg finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie unter www.bildungsscheckbrandenburg.de.

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, liegt im „Neuen Rathaus“, Marktplatz 1/3 kostenlos aus. • **Auflage:** 3 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Str. 57, 14513 Teltow • **Druck u. Weiterverarbeitung:** Sauer Druck und Werbung